

Neufassung der
Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die
Wasserversorgung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Gebühren- und Kostenerstattungssatzung Wasser ZWAB)

vom 26.11.2014

öffentlich bekannt gemacht am 31.12.2014

Auf der Grundlage der §§ 150, 154 i.V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 2, 6, 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 26.11.2014 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 3	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 4	Erhebungszeitraum
§ 5	Gebührensschuldner
§ 6	Veranlagung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
§ 7	Umsatzsteuer
§ 8	Kostenerstattung
§ 9	Erstattungspflichtige
§ 10	Vorausleistungen
§ 11	Datenverarbeitung
§ 12	Anlagen
§ 11	In Kraft treten
	Anlage A
	Anlage B

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation

- 1) Der ZWAB erhebt in dem in der Wasserversorgungssatzung genannten Geltungsbereich zur Deckung der Kosten der Herstellung und laufenden Unterhaltung der in § 2 der Wasserversorgungssatzung definierten öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals Benutzungsgebühren.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben als
 - a) Grundgebühr
 - b) Verbrauchsgebühr
- 3) Die Kalkulation der Gebühren erfolgt jährlich.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Es wird eine monatliche Grundgebühr für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Leistungsbereitschaft der Anlagen erhoben. Sie ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen. Die monatliche Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet (Anlage B). Bei fehlender Messeinrichtung wird die monatliche Grundgebühr nach der Größe des Nenndurchflusses der Messeinrichtung berechnet, die notwendig wäre, das zu versorgende Grundstück entsprechend der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sicher mit Trinkwasser zu versorgen (Anlage B).
- 2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme berechnet. Bei fehlender oder defekter Messeinrichtung wird der Jahresverbrauch nach Maßgaben des § 16 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung pauschal festgelegt. Als Grundlage hierfür gelten die in Anlage A zu dieser Satzung ausgewiesenen Verbrauchsrichtzahlen.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Grundgebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Erfolgt der Anschluss bis zum 15. des Monats, entsteht die Grundgebührenpflicht für den laufenden Monat. Erfolgt der Anschluss nach dem 15. des Monats, entsteht die Grundgebührenpflicht für den folgenden Monat.
- 2) Die Verbrauchsgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme.
- 3) Die Gebührenpflicht erlischt bei der Stilllegung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Die Stilllegung/Beseitigung des Grundstücksanschlusses erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstig dinglich Berechtigten. Erfolgt die Stilllegung bzw. Rückbau bis einschließlich 15. des Monats, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Stilllegung bzw. Rückbau nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats. § 18 der Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

§ 4

Erhebungszeitraum

- 1) Der Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Abrechnungsjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Abrechnungsjahres oder endet diese vor Ablauf eines Abrechnungsjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 und des § 5 dieser Satzung auf diesen Zeitraum.
- 2) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird in der Regel einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den ZWAB gem. § 17 der Wasserversorgungssatzung festgestellt.
- 3) Die Gebühr für das laufende Abrechnungsjahr wird nach der Menge des im vergangenen Abrechnungszeitraum zugeführten Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgülti-

gen Abrechnung erhoben. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Abrechnungsjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht bzw. Nießbrauchrecht belastet, ist der Erbbauberechtigte bzw. Nießbraucher des angeschlossenen Grundstücks gebührenpflichtig. Auch sonstige Nutzungsberechtigte, insbesondere Mieter, Pächter oder Bezieher des Wassers, sind Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem ZWAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vom Zeitpunkt der Rechtsänderung an ist der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig. Fällt die Rechtsänderung in einen laufenden Monat, so ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Rechtswechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt.
Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften die bisherigen Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren. Die §§ 18 und 20 der Wasserversorgungssatzung gelten entsprechend.
- (4) Bei den Gebühren nach § 2 dieser Satzung handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 und des § 5 dieser Satzung mit diesem Zeitpunkt.
- 2) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit der Erhebung anderer Abgaben verbunden sein kann. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.
- 3) Auf die endgültig festzusetzenden Gebühren sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und am Ende des Erhebungszeitraumes verrechnet. Diese Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

Die in der Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren sind Nettobeträge und enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Der Gebührenpflichtige hat daher neben diesen Beträgen die nach dem Umsatzsteuergesetz abzutretende Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zu entrichten. Der Umsatzsteueranteil wird im Abgabenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 8 Kostenerstattung

- 1) Der ZWAB hat für die Herstellung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen einen Kostenerstattungsanspruch. Dieser wird für die Herstellung nach kalkulierten Einheitssätzen berechnet, die unter Zugrundelegung der dem ZWAB üblicherweise durchschnittlich entstehenden Kosten und Aufwendungen ermittelt werden. Für die Beseitigung wird dieser nach tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten ermittelt. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt, der Erstattungsanspruch wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- 2) Der Erstattungsanspruch für die Herstellung besteht aus einem kalkulierten Grundeinheitssatz und aufwandsbezogenen Einheitssätzen. Der kalkulierte Grundeinheitssatz beinhaltet die Kosten,

die bei der Herstellung eines Grundstücksanschlusses unabhängig von der Länge des Grundstücksanschlusses entstehen.

Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im Sinne des § 13 der Wasserversorgungssatzung sind Anlage B, III. zu entnehmen.

- 3) Für die Herstellung weiterer vom Grundstückseigentümer zusätzlich geforderter Grundstücksanschlüsse ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu leisten. Weitere Grundstücksanschlüsse sind nicht solche, die nach Teilung eines Grundstückes für das ein Grundstücksanschluss bereits hergestellt war, erforderlich werden.

§ 9

Erstattungspflichtige

- 1) Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Der Eigentümer eines Gebäudes ist neben dem Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 Beitragsschuldner, wenn das Eigentum an dem Grundstück und an dem darauf befindlichen Gebäude infolge Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBL. DDR I S. 465) getrennt ist.
- 2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, im Falle von Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. § 20 der Wasserversorgungssatzung gilt entsprechend.

§ 10

Vorausleistungen

Auf den Erstattungsanspruch können Vorauszahlungen in Höhe von 80 % des voraussichtlichen Erstattungsanspruches gefordert werden. Mit den Ausführungen der Maßnahme wird begonnen, sobald die Vorauszahlung geleistet wird, § 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Erstattungsanspruches gegenüber dem Schuldner des endgültigen Erstattungsanspruches zu verrechnen. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 11

Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Gebühren/Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren/Erstattung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAB zulässig. Der ZWAB darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Der ZWAB ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und der Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3) Soweit sich der ZWAB eines Dritten bedient, ist er berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebühren/Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren/Erstattung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- 4) Der ZWAB ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die

Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

§ 12 Anlagen

Die Anlagen A (Verbrauchsrichtzahlen) und B (Gebühren- und Kostenerstattungsübersicht) zu dieser Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, 26.11.2014

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Gebühren- und Kostenerstattungssatzung ZWAB) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern/Greifswald gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V am 12.12.2014 angezeigt. Die Anzeigenbestätigung erfolgte am 19.01. 2015.

Diedrichshagen, 19.01. 2015

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften

Anlage A - Verbrauchsrichtzahlen

Verzeichnis der bei der Ermittlung des Wasserverbrauches nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten

Gegenüber den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke (einschl. der zu versorgenden Grundstücke mit teilweise gewerblicher Nutzung) gelten bis zum Einbau einer Messeinrichtung folgende Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtwerte zur Ermittlung des Wasserverbrauches:

Lfd. Nr. Verbrauchseinheit			Verbrauchsrichtzahl m³/a
1.	Wohnung		
1.1.	ohne WC, ohne Bad	pro Person	15
1.2.	mit WC, ohne Bad	pro Person	22
1.3.	ohne WC, mit Bad	pro Person	25
1.4.	mit WC, mit Bad	pro Person	36
2.	Gartenland/Hausgarten	pro 100 m²	10
3.	Grünfläche, auch Sportanlagen	pro 100 m²	10
4.	Bungalow m. Sanitäreinrichtung 1 Raum		43
		pro weiteren Raum	25
5.	Gaststätte/Hotel	pro 100 Essenportionen 1,5	
6.	Bäckerei	pro Beschäftigten	50
7.	Fleischerei	pro Beschäftigten	36
8.	Friseur	pro Beschäftigten	36
9.	sonstige gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen	pro Beschäftigten	9
10.	sonst. gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen mit stark verschmutzender Tätigkeit	pro Beschäftigten	18
11.	Arztpraxis	pro Arztplatz	40
12.	Viehhaltung		
12.1	Großvieh (Pferd, Rind)	pro Stück	18
12.2	Kleinvieh (Kalb, Ziege)	pro Stück	3,5

Anlage B - Benutzungsgebühren- und KostenerstattungsübersichtNetto
(EUR/m³)**I. Verbrauchsgebühr**

- alle Mitgliedsgemeinden des ZWAB

1,61

II. Grundgebühr:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern
mit einem Nenndurchfluss

Qn (EWG) in m³/h

Netto
(EUR/Monat)

Bezeichnung ab den 20.04.2016
Q3 (MID) in m³/h gemäß Richtlinie 2014/32/EU

bis Qn 2,5

Q3 4

6,73

bis Qn 6

Q3 10

7,67

bis Qn 10

Q3 16

11,50

bis Qn 15

Q3 25

20,45

bis Qn 40

Q3 63

33,23

größer Qn 40

Q3 100

46,02

Die Grundgebühr für Verbundwasserzähler setzt sich aus den Grundgebühren für die zum Einsatz
gebrachten Einzelwasserzähler zusammen.

Diese Grundgebühr gilt auch für die ab dem 20.04.2016 neu einzubauenden Verbundzähler, die zwei
Messstellen in einem Zähler vereinen.

Netto
(EUR/Monat)

Qn 15 / bis 2,5

20,45 + 6,73 = 27,18

Qn 40 / bis 2,5

33,23 + 6,73 = 39,96

Qn 60 / bis 2,5

46,02 + 6,73 = 52,75

Qn 150 / bis 2,5

71,58 + 6,73 = 78,31

III. Erstattung für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses

(EUR)

Grundeinheitssatz

1.114,23

Einheitssatz pro lfd. Meter

101,95

In diesen Kosten enthalten sind alle Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses
beginnend mit der Einbindestelle in die Versorgungsleitung bis zur ersten Grundstücksgrenze.

IV. Erstattung für die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes